

49. 1. Rechtliche Stellung der Agenten der Versicherungsgesellschaften.
2. Welche Grundsätze sind für die Haftung des Versicherungsnehmers bei unrichtiger Beantwortung der im Versicherungsvertrage gestellten Fragen maßgebend, insbesondere wenn bei dieser Beantwortung der Agent der Versicherungsgesellschaft thätig gewesen ist?

VII. Civilsenat. Urth. v. 30. März 1900 i. S. Kosmos (Bell.) w.
Schl. (Rl.). Rep. VIa. 450/99.

- I. Landgericht I München.
II. Oberlandesgericht baselstf.

Aus den Gründen:

„Die Berufungsentscheidung ist nicht haltbar.

Die Angriffe der Revision gegen die Feststellung des Berufungsrichters, daß G. Agent der Beklagten gewesen sei, erscheinen allerdings nicht begründet. Nach § 3 der von der Beklagten erlassenen Instruktion werden die Haupt- und Spezialagenten nicht von der Direktion, sondern von den Subdirektoren und Generalagenten innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke ernannt. Im gegenwärtigen Falle hat der Subdirektor der Beklagten, E., zu dessen Bezirk München gehört, ausdrücklich erklärt, daß G. Agent der Beklagten sei. Auf diese Erklärung desjenigen Organs der Beklagten, welches G. als Agenten anzustellen hatte, konnte daher der Berufungsrichter mit Recht die angegriffene Feststellung stützen. Die Frage, ob der Name des G. der Beklagten mitgeteilt ist, oder nicht, ist für das Anstellungsverhältnis gleichgültig. . . . Ebenso belanglos ist die Frage, ob G. von E. mit Vollmacht versehen worden ist. Es ist nicht selten davon die Rede, daß die Agenten die „Vertreter“ der Versicherungsgesellschaft seien; auch in § 1 der Instruktion der verklagten Gesellschaft heißt es, der „Kosmos“ werde durch Subdirektoren, General-, Haupt- und Spezialagenten „vertreten“. Dieser allgemeine und mehrdeutige Ausdruck kann indes regelmäßig nicht in dem Sinne verstanden werden, daß die Agenten in der engeren, rechtlichen Bedeutung dieses Wortes ein Vertretungsorgan der Versicherungsgesellschaft bildeten, insbesondere nicht dahin, daß sie berufen und ermächtigt wären, für sie Versicherungsverträge abzuschließen. Daher hat der III. Zivilsenat des Reichsgerichts in dem in den Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 27 S. 152 veröffentlichten Urteil offenbar in diesem Sinne dem Agenten mit Recht ausdrücklich die Eigenschaft eines „Vertreters“ abgesprochen und, worin ihm ebenfalls nur beigetreten werden kann, die wahre rechtliche Stellung des Agenten dahin bestimmt, daß er weiter nichts sei, als eine von der Versicherungsgesellschaft angestellte Vertrauens- und Mittelsperson zwischen ihr und den Versicherungsnehmern. . . .

Was nun die Folgerungen anlangt, die der Berufungsrichter aus der Stellung des G. als Agenten der Beklagten für das zwischen den Parteien streitige Rechtsverhältnis herleitet, so können insoweit seine Ausführungen nicht gebilligt werden.

Es steht fest, daß in dem von dem Kläger unterschriebenen ge-

druckten Antragsformular (der verklagten Versicherungsbank) zu einer Lebensversicherung die Frage 11, welche lautet:

- „a. Bei welchen Gesellschaften ist Ihres Wissens schon ein Antrag auf Versicherung Ihres Lebens gestellt worden?
 b. Wurde derselbe zu beantragter Prämientabelle oder zu einer erhöhten Prämie angenommen, oder abgelehnt?“

durch die daneben geschriebene Erklärung insofern unvollständig beantwortet worden ist, als darin nur angegeben ist, daß der Kläger schon bei der Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig zur beantragten Tabelle versichert sei, während unterlassen ist, zu bemerken, daß Kläger — kurz vor dieser Antragstellung bei der Beklagten — von der Berliner Lebensversicherungsgesellschaft mit einem bei dieser gestellten Lebensversicherungsantrage abgewiesen worden ist. Die Beklagte hat, nachdem sie hiervon Kenntnis erhalten, dem Kläger erklärt, daß sie sich an den mit ihm auf Grund seines Antrages geschlossenen Lebensversicherungsvertrag, auf den von dem Kläger schon eine Prämienzahlung zum Belaufe von 618 *M* geleistet worden war, in Hinblick auf Art. 9 ihrer, auf dem Antragsformular enthaltenen, Versicherungs-Bedingungen nicht mehr für gebunden, und das Versicherungsverhältnis als gelöst erachte. Art. 9 lautet:

„Wenn während der Dauer der Versicherung oder bei Auszahlung des versicherten Kapitals sich ergeben sollte, daß beim Anfang oder der Wiederherstellung der Versicherung unrichtige oder unwahre Angaben gemacht, oder dem Versicherungsnehmer, bezw. dem Versicherten bekannt gewesene Umstände von der Art verschwiegen worden sind, daß der Versicherungsvertrag gar nicht oder nicht unter denselben Bedingungen abgeschlossen worden wäre, wenn die Gesellschaft von dem wahren Stand der Sache Kenntnis gehabt hätte, so wird der Versicherungsvertrag als nicht abgeschlossen angesehen, und geht das durch die Versicherung erworbene Recht und jeder Anspruch aus dem Versicherungsvertrag an die Gesellschaft verloren.

Als solche werden ohne nähere Untersuchung folgende Umstände angenommen: . . . 4. wenn darin von etwaigen mit Wissen des Versicherten bei einer oder mehreren Gesellschaften gestellten Anträgen auf Lebensversicherung keine Mitteilung gemacht ist, gleichviel ob dieselben angenommen, oder abgelehnt oder sonst aus irgend einem Grunde nicht zustande gekommen sind.“ . . .

Der principale, durch die angegebene Erklärung der Beklagten veranlaßte Klageantrag des Klägers, mit welchem er begehrt, daß Beklagte verurteilt werde, anzuerkennen, daß der mit ihm geschlossene Versicherungsvertrag noch fortbestehe, ist von dem Berufungsrichter aus nachstehenden Gründen für gerechtfertigt erachtet worden.

Der Kläger hat sich zur Erklärung der Unrichtigkeit seiner Antwort, sowie zu seiner Entlastung auf folgende, vom Berufungsrichter für erwiesen erachtete, Thatsachen berufen.

1. Der Agent G., nicht der Kläger selbst, hat nach den Angaben des Klägers in den Versicherungsantrag die Antworten auf die vordruckten Fragen eingetragen, und Kläger hat den Antrag unterschrieben, ohne vorher das von G. Niedergeschriebene durchgelesen zu haben.

2. G. hat den von dem Kläger bei der Berliner Versicherungsgesellschaft gestellten Antrag vermittelt und wußte, daß Kläger von dieser abgelehnt worden war.

3. G. hat den Kläger überredet, bei der Beklagten einen Lebensversicherungsantrag zu stellen, und hat ihm, als Kläger erklärte, er, G., wisse ja, daß er, der Kläger, von der Berliner Gesellschaft abgelehnt sei, erwidert, die Beklagte, welche er ebenfalls vertritt, übernehme auch abgelehnte Risiken.

Der Berufungsrichter nimmt nun an, daß der Kläger durch diese Thatsachen in Verbindung mit dem Umstande, daß G. damals Agent der Beklagten gewesen sei, entschuldigt werde, und daß die Bestimmung des Art. 9 der Versicherungs-Bedingungen auf ihn daher keine Anwendung leide.

Dem kann nicht beigespflichtet werden.

In Übereinstimmung mit den in den Urteilen des III. Civilsenates, insbesondere denjenigen vom 2. Dezember 1890 und 29. Juni 1897,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 27 S. 151 und Bd. 39 S. 177, niedergelegten Anschauungen muß grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß der Versicherungsnehmer ohne den Nachweis eines besonderen Verschuldens, also ohne weiteres, für die Folgen einer unrichtigen Beantwortung der im Formular zum Versicherungsantrage von der Versicherungsgesellschaft gestellten Fragen haftet, und daß dies auch dann gilt, wenn nicht er selbst, sondern der Agent der Gesellschaft die Antworten abgefaßt und niedergeschrieben hat. Auch

wenn man nicht, wie es in der zuletzt ertwähnten Entscheidung des III. Civilsenates geschehen ist, den Agenten bei dieser Thätigkeit geradezu als Beauftragten des Versicherungsnehmers ansehen wollte, so handelt er hierbei doch andererseits auch keinesfalls etwa als Beauftragter der Gesellschaft. Er bleibt höchstens Mittelsperson. Eben deshalb aber kann auch der Versicherungsnehmer nicht die Folgen dessen, was der Agent in solchem Falle verschuldet, von sich abwälzen und der Gesellschaft zuschieben. In der Regel handelt es sich bei den Versicherungsverträgen um nicht unerhebliche Leistungen und Gegenleistungen. Bei der wirtschaftlichen Wichtigkeit des Gegenstandes muß daher der Versicherungsnehmer die entsprechende Sorgfalt aufwenden. Bedient er sich der Hilfe des Agenten, oder läßt er sie sich gefallen oder aufdrängen, in der Weise, daß dieser für ihn den Antrag mit dem von dem Versicherungsnehmer schriftlich zu erklärenden Inhalt ausfüllt, so erheischt es sowohl die gebotene Vorsicht in Ansehung seines eigenen Interesses, als auch die gleichermaßen gebotene Rücksichtnahme auf die andere Vertragspartei, die auf Grund dieser Erklärung sich zu späteren, beträchtlichen Vermögensleistungen an ihn verpflichten soll, daß er nicht blindlings der Zuverlässigkeit und dem Gedächtnisse des Agenten vertraut, sondern daß er dessen Niederschrift selbst durchliest und nachprüft, um sich darüber zu vergewissern, daß nicht etwa aus Bergeßlichkeit, Irrtum, Mißverständnis, Zufall oder aus sonstigen Gründen die schriftliche Beantwortung der gestellten Fragen unvollständig oder unrichtig ausgefallen ist. Unterläßt er dies, so thut er das auf seine eigene Gefahr. Soll die Haftung des Versicherungsnehmers für die Unrichtigkeit in der Beantwortung der gestellten Fragen in solchem Falle überhaupt auf ein Verschulden zurückgeführt werden, so liegt ein solches jedenfalls darin, daß er den die wichtige und maßgebliche Grundlage des ganzen Versicherungsverhältnisses bildenden Versicherungsantrag ungeprüft aus seinen Händen läßt. Das muß, abgesehen höchstens von ganz besonderen Fällen, für jedermann gelten. Ein Unterschied auf Grund langer Gewohnheiten, die in diesen oder jenen Kreisen herrschen mögen, kann nicht gemacht werden. Wer sich auf ein Versicherungsverhältnis einläßt, ohne bei dessen Abschluß die erforderliche Umsicht und Einsicht zu bethätigen, muß die Folgen davon tragen und kann das Verhalten Anderer in derartigen Fällen nicht als einen entlastenden Umstand für sich verwerten.

Aus einer hiervon abweichenden Auffassung der Dinge würde für die Versicherungsanstalten eine unhaltbare und unerträgliche Rechtslage erwachsen. Sie bilden im heutigen volkswirtschaftlichen Leben einen bedeutsamen und wertvollen Faktor und können mit Recht Berücksichtigung auch ihrer Interessen beanspruchen. Wenn nun der Inhalt der Versicherungsanträge die notwendige und wesentliche Unterlage für die von ihnen abzuschließenden Versicherungsgeschäfte darstellt, und im besonderen davon, wenn auch nicht immer allein, die Frage abhängt, ob überhaupt oder unter welchen Voraussetzungen der Antragsteller von ihnen angenommen werden soll, welche Leistungen er also eventuell für ihre spätere Gegenleistung zu bewirken hat, so kann dieser Stützpunkt ihres ganzen Betriebes nicht auf den unsicheren Boden gestellt werden, daß im Falle der Unrichtigkeit jenes Inhaltes die Wirksamkeit des Vertrages und die Erfüllung ihrer erheblichen Verbindlichkeiten lediglich von dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines besonderen Verschuldens des Versicherungsnehmers bedingt würde.

Der im Vorstehenden gekennzeichnete, die umfassende Regel bildende Grundsatz darf allerdings, wenn die Interessen der Versicherungsanstalten und der Versicherungsnehmer gerecht gegeneinander abgewogen werden sollen, nicht überspannt werden. Es ist anzuerkennen, daß es ausnahmsweise besondere Thatsachen und Verhältnisse giebt, die geeignet sind, den Versicherungsnehmer von seiner Verantwortlichkeit für die unrichtige Beantwortung der gestellten Fragen zu befreien.

Dahin gehört der Fall, daß es sich um Fragen handelt, die nicht aus den persönlichen Verhältnissen und dem eigenen besonderen Wissen des Versicherungsnehmers zu beantworten sind, sondern die von jedem Dritten und daher auch von dem Agenten ebenso gut beantwortet werden können, da die Wahrnehmung und Feststellung der betreffenden Thatsachen ohne weiteres für jedermann möglich ist. Das gilt namentlich für Fragen hinsichtlich der Örtlichkeit. Überläßt der Versicherungsnehmer die Beantwortung solcher Fragen dem Agenten, die dieser vermöge der durch seine Berufsstellung gewonnenen Kenntnisse nicht selten sogar besser in der Lage ist richtig zu beantworten, als der Versicherungsnehmer selbst, und sieht er davon ab, die für ihn von dem Agenten hierbei abgegebenen Erklärungen einer besonderen Nachprüfung zu unterziehen, so gereicht ihm das zu hinlänglicher Entschuldigung. Er darf bei der Eigenschaft des Agenten als des Ver-

trauensmannes der Gesellschaft auch seinerseits das Vertrauen hegen, daß jener schon in deren Interesse die nötige Aufmerksamkeit anwenden und die zur richtigen Beantwortung der Fragen erforderliche objektive Feststellung auch richtig treffen und richtig niederschreiben werde. Auf dieser Erwägung beruht das in Bd. 27 S. 152 flg. der Entsch. des R.G.'s in Civils. veröffentlichte Urteil des III. Civilsenates.

Ferner wird der Versicherungsnehmer entlastet, wenn er durch die von dem sachkundigen Agenten gegebene Erklärung und Auskunft über das, was in den Antrag aufzunehmen ist, unrichtig unterrichtet und durch ihn veranlaßt wird, die gestellten Fragen nicht vollständig oder überhaupt anders, als es hätte geschehen sollen, zu beantworten. Bei diesem Punkte macht sich der rechtliche Charakter des Agenten als des von der Gesellschaft angestellten Vermittlers zwischen ihr und dem Publikum geltend. Die ihm von der Gesellschaft dem Publikum gegenüber zugewiesene Aufgabe besteht eben darin, für sie mit diesem den unmittelbaren mündlichen Verkehr zu pflegen und den Versicherungsnehmern die erforderliche Belehrung und Aufklärung über den Inhalt und die Bedeutung der Versicherungsbedingungen und die sonstigen Anforderungen der Gesellschaft zu gewähren. Der Versicherungsnehmer darf und muß in dieser Beziehung dem Agenten vertrauen, und die Gesellschaft muß insoweit für dessen Erklärungen einstehen und die Verantwortung tragen. Das ist nicht nur ein Gebot von Treue und Glauben, sondern folgt auch aus dem rechtlichen Verhältnis des Agenten zur Gesellschaft. Gegen die Nachteile, die den Versicherungsanstalten hieraus erwachsen können, mögen sie sich durch Vorsicht bei der Wahl ihrer Agenten schützen. Den vorstehenden Gesichtspunkt verfolgt die in der Juristischen Wochenschrift 1896 S. 376 Nr. 34 mitgeteilte Entscheidung des Reichsgerichts.

Weiter kann auch, wie in der in der Juristischen Wochenschrift 1899 S. 104 Nr. 47 veröffentlichten Entscheidung des Reichsgerichts anerkannt ist, ein entschuldigbarer Irrtum des Versicherungsnehmers über den Sinn und die Tragweite einzelner Versicherungsbedingungen bei unrichtiger Antworterteilung ihm zur Entlastung dienen.

Prüft man nun an der Hand dieser Grundsätze den vorliegenden Sachverhalt, so kann man zu keinem für den Kläger günstigen Ergebnisse gelangen.

Der Umstand, daß der Agent der Beklagten die Antworten nieder-

geschrieben hat, scheidet Obigem nach ohne weiteres aus dem Kreise der zur Berücksichtigung geeigneten Thatsachen aus. . . .

Was alsdann die Kenntnis des Agenten G. von der Ablehnung des von dem Kläger bei der Berliner Versicherungsgesellschaft gestellten Versicherungsantrages anlangt, so handelt es sich hierbei nicht um eine Thatsache, die ohne weiteres von jedermann und daher auch von dem Agenten wahrgenommen und festgestellt werden konnte, sondern um eine persönliche Angelegenheit des Klägers, die nur zufällig dem Agenten der Beklagten dadurch bekannt geworden war, daß er den Antrag vermittelt hatte. Wie es bei der Beantwortung der Frage 11 hergegangen ist, steht nicht fest, insbesondere nicht, ob G. sie ausdrücklich dem Kläger vorgelegt, und dieser dabei jener Ablehnung Erwähnung gethan, oder das deshalb unterlassen hat, weil G. ja darum wußte. Auf alle Fälle, mag der Vorgang sich abgepielt haben, wie er will, war es Sache des Klägers, sich darüber zu vergewissern, daß dieser, wie ihm offensichtlich sein mußte, nicht unwichtige, Umstand vermerkt werde. Er hat sich aber um den Inhalt der von G. bewirkten Eintragungen überhaupt nicht gekümmert, sondern, ohne sie gelesen zu haben, den Antrag unterschrieben. . . .

Der Revisionsbeklagte glaubt nun, daß das Berufungsurteil unter allen Umständen durch die Feststellung geschützt und getragen werde, daß G. dem Kläger erklärt habe, die Beklagte übernehme auch abgelehnte Risikos. Allein diese Ansicht ist fehlsam. Durch jenen Umstand wird der vorliegende Fall nicht mit dem in der Juristischen Wochenschrift 1896 S. 376 Nr. 34 behandelten gleichgestellt, in welchem der Agent durch seine Erklärung, der Versicherungsnehmer brauche die betreffende Thatsache nicht anzugeben, diesen von der erforderlichen vollständigen Beantwortung einer gestellten Frage abgehalten hatte. Treffend hat die Revision darauf hingewiesen, daß, wenn auch die Beklagte für diese Erklärung ihres Agenten einzustehen haben möge, daraus doch mit nichten folge, daß für die Beklagte die Kenntnis der Thatsache, daß der Kläger mit einem Versicherungsantrage von einer anderen Gesellschaft abgelehnt worden sei, gleichgültig sei. Auch wenn jene Angabe des G. richtig wäre, was aber von der Beklagten lebhaft bestritten ist, ist einleuchtend, daß auf die Entschliebung der Beklagten, nicht nur, ob, sondern auch vor allem, unter welchen Bedingungen sie den Kläger aufnehmen wollte, die Kenntnis der in Rede stehenden

Thatsache von wesentlichem Einflusse sein mußte. Davon, daß G. durch jene Erklärung den Kläger von einer richtigen Beantwortung der gestellten Frage abgehalten hätte, kann hiernach keine Rede sein. Freilich sagt der Berufungsrichter ausdrücklich, Kläger hätte nach dem Verhalten des G. annehmen müssen, daß auch die Beantwortung des § 11 so, wie geschehen, den Intentionen der Gesellschaft entspreche, und der Revisionsbeklagte hat sich hierauf ganz besonders berufen. Allein diese Äußerung trägt nicht den Charakter einer den Revisionsrichter bindenden tatsächlichen Feststellung, sondern ist weiter nichts als eine Schlussfolgerung, der umsoweniger Bedeutung vom Revisionsrichter beigemessen werden kann, als eine dahingehende Behauptung, daß G. durch jene Erklärung den Kläger zu der Annahme verleitet habe, es bedürfe der Erwähnung seiner Ablehnung durch die Berliner Gesellschaft nicht, von dem Kläger gar nicht aufgestellt worden ist.

Alle Ausführungen des Berufungsrichters, welche sich an das Verhältnis des Agenten G. zu den Parteien knüpfen und hieraus die fortbauernde Wirksamkeit des streitigen Vertrages herleiten wollen, sind hiernach hinfällig und unfähig, die gefällte Entscheidung zu stützen.

Damit ist allerdings über den prinzipialen Klageantrag noch nicht endgültig entschieden. Es ist behauptet worden, und der Berufungsrichter nimmt es auch offenbar an, daß dem Subdirektor G. von dem G. vor dem Vertragsabschlusse Kenntnis von der Ablehnung des vom Kläger bei der Berliner Gesellschaft gestellten Antrages gegeben sei. Welchen Einfluß dieser Umstand auf die Wirksamkeit des Vertrages hat, ist bisher nicht erörtert worden. Es wird sich fragen, ob, bezw. inwiefern das Verhältnis eines solchen Subdirektors zur Gesellschaft ein anderes ist, wie das des gewöhnlichen Agenten. In eine Prüfung dieser Frage selbst einzutreten fand das Revisionsgericht, abgesehen davon, daß hierüber zwischen den Parteien noch nicht verhandelt ist, umsoweniger Anlaß, als es als möglich erscheinen muß, daß der Umstand, daß es sich um eine ausländische Gesellschaft handelt, nach bayerischem Landesrecht einen Einfluß auf die Rechtsstellung der Subdirektoren üben könnte.“ . . .